



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 02 / 2020
vom 29. Januar 2020

Impressum

			
Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Dezernat VI, Herr Tomesch	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 254 Exemplare.

Inhalt:	Seite
4. Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim	5
5. Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim	6
Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im weiterbildenden Studiengang "Mannheim Master of Accounting" (Master of Science)	7
Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang "Mannheim Master of Accounting"	13

4. Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim

Vom 21. November 2019

Aufgrund von §65a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 Sätze 2 bis 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (Gbl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (Gbl. S. 85), sowie §§74, 75 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim vom 17. Juli 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR Nr. 15/2013), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.04.2019, (BekR 07/2019 S. 5ff.), hat das Studierendenparlament am 27. November 2019 die nachstehende Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim vom 29. Mai 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR Nr. 15/2013, S. 8ff.), zuletzt geändert am 12. August 2019 (BekR Nr. 21/2019 S. 6) beschlossen. Das Rektorat der Universität Mannheim hat diese Änderungssatzung mit Schreiben vom 18.12.2019 (Az. 7625.02) gemäß §65b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Beitragsordnung

1. §3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt 10,00 Euro.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf den für das Herbst-/Wintersemester 2020/2021 zu entrichtenden Studierendenschaftsbeitrag.

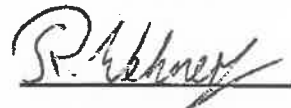
Mannheim, den 07. Jan. 2020



Kai-Uwe Herrenkind

Vorsitz des AStA und der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim





Robert Wehnert

5. Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim

Vom 21. November 2019

Aufgrund von §65a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 Sätze 2 bis 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (Gbl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (Gbl. S. 85), sowie §§74, 75 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim vom 17. Juli 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 15/2013), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.04.2019, (BekR 07/2019 S. 5ff.), hat das Studierendenparlament am 27. November 2019 die nachstehende Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim vom 29. Mai 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR Nr. 15/2013, S. 8ff.), zuletzt geändert am 27. November 2019 (BekR Nr. 1/2020) beschlossen. Das Rektorat der Universität Mannheim hat diese Änderungssatzung mit Schreiben vom 18.12.2019 (Az. 7625.02) gemäß §65b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Beitragsordnung

1. §6 Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 neu angefügt:

Der Antrag auf Rückerstattung muss bis spätestens sechs Wochen nach Beginn des entsprechenden Semesters gestellt worden sein. Es gilt der Posteingang bei der Universität Mannheim oder der Verfassten Studierendenschaft.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Rektoratsnachrichten der Universität Mannheim in Kraft.

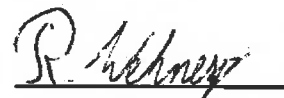
Mannheim, den 07. Jan. 2020



Kai-Uwe Herrenkind

Vorsitz des AstA und der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim





Robert Wehnert

**Satzung der Universität Mannheim
für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im
weiterbildenden Studiengang
„Mannheim Master of Accounting“ (Master of Science)**

vom **20. Jan. 2020**

¹Aufgrund von §§ 59 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und § 3 Absätze 1 und 4 sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am **25. Sep. 2019** die nachstehende Satzung beschlossen.

²Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. ³Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. ⁴Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im weiterbildenden Studiengang „Mannheim Master of Accounting“ (Master of Science) ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.
- (2) ¹Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl beziehungsweise der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Ziffer 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. ²Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, entscheidet abweichend von § 4 Absatz 3 Satz 1 der für den Studiengang „Mannheim Master in Accounting“ (Master of Science) zuständige Prüfungsausschuss anstelle der Auswahlkommission.
- (3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Fristen

¹Der Studiengang beginnt jeweils im Mai eines Jahres. ²Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung sind bis zum 28. Februar dieses Jahres zu stellen (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form in der Regel schriftlich zu stellen; abweichend von Halbsatz 1 ist der Zulassungsantrag in der

vorgesehenen Form elektronisch zu stellen, wenn die Universität dies auf ihrem eigenen oder dem Internetauftritt einer mit der Durchführung des Studiengangs beauftragten Stelle fordert.
²Neben dem Zulassungsantrag sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln.

- (2) Neben dem Antrag sind in Papierform zu übermitteln:
- a) der Nachweis einer hinreichenden Hochschulzugangsberechtigung (HZB), insbesondere durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildung,
 - b) Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen und den in § 7 genannten Auswahlkriterien,
 - c) ein tabellarischer Lebenslauf.
- (3) ¹Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum weiterbildenden Studiengang „Mannheim Master of Accounting“ (Master of Science) ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
1. ¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss eines Bachelorstudiums oder eines von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannten Studiums an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ²Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern beziehungsweise 3 Jahren umfassen.
 2. Nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, aber vor Beginn des Masterstudiengangs müssen drei Monate Tätigkeit gemäß § 9 Absatz 1 der Wirtschaftsprüfungsordnung und drei Monaten Prüfungstätigkeit gemäß § 9 Absatz 2 der Wirtschaftsprüfungsordnung (Praxiszeit) abgeleistet worden sein.
 3. ¹Es müssen gute englische Sprachkenntnisse vorliegen. ²Der Nachweis ist erbracht, wenn ein mindestens zweijähriges Studium erfolgreich abgeschlossen wurde, dem mindestens zur Hälfte Englisch als Veranstaltungs- und Prüfungssprache zu Grunde lag, oder eine Hochschulzugangsberechtigung in einem englischsprachigen Schulsystem erworben wurde. ³Sofern kein entsprechendes Studium abgeschlossen und keine entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, ist der Nachweis durch Vorlage eines der folgenden Testergebnisse zu führen:
 - a) Test of English as a Foreign Language – Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 79 Punkten,
 - b) Test of English for International Communication (TOEIC) mit mindestens 785 Punkten,
 - c) International English Language Testing System – Academic Test (IELTS Academic) mit mindestens Band 6.0,

- d) Cambridge English Qualification B2 First mit mindestens Grade C,
- e) The European Language Certificate (telc) - English University mit mindestens Sprachniveau B2,
- f) Hochschul-Fremdsprachenzertifikat UNICert®- Stufe III Englisch oder höher.

⁴Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Testes erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als fünf Jahre hinter dem in § 2 als Fristende genannten Zeitpunkt zurückliegt. ⁵Andere Nachweise können nur dann als ausreichend anerkannt werden, soweit aufgrund der eingereichten Unterlagen die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann.

4. ¹Es müssen deutsche Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen. ²Der Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim aufgeführten Nachweise.

5. ¹Die Zugangsprüfung muss bestanden sein. ²In der Zugangsprüfung müssen die Bewerber das Kompetenzniveau des „Referenzrahmens für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO“ nachweisen. ³Die zu erreichenden Kompetenzausprägungen entsprechen den Anforderungen des § 2 Absatz 2 WPAnrV. ⁴Inhalt und Anforderungen der in der Zugangsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen werden durch die Vorgaben des „Referenzrahmens für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO“ bestimmt. ⁵Die Zugangsprüfung besteht aus zwei Zugangsklausuren. ⁶Die Zugangsklausuren stellen eine breite wirtschaftswissenschaftliche Grundausbildung sicher, die dem Niveau eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums entspricht, insbesondere in den folgenden Bereichen, die dem Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO entsprechen:

- a. Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht,
- b. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre,
- c. Wirtschaftsrecht,
- d. Steuerrecht.

⁷Die zu erreichenden Kompetenzausprägungen entsprechen den Anforderungen des § 2 Absatz 2 WPAnrV. ⁸Inhalt und Anforderungen der in der Zugangsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung werden durch die Vorgaben des „Referenzrahmens für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO“ bestimmt. ⁹Die Gestaltung der Zugangsklausuren stellt sicher, dass ein Bestehen der jeweiligen Klausur nur dann möglich ist, wenn die Leistungen, die im Rahmen der jeweiligen Klausur in den in Satz 6 Buchstaben a. bis d. genannten Bereichen zu erbringen sind, mindestens mit der Note „4,0“ (ausreichend) bewertet werden können. ¹⁰Die Zugangsklausuren sollen eine Dauer von jeweils 3 Stunden haben. ¹¹Die Bewertung der Gesamtleistung in der Zugangsprüfung (Durchschnittsnote) ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der beiden Zugangsklausuren. ¹²Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn in allen Einzelleistungen mindestens die Note „4,0“ (ausreichend) erreicht wurde. ¹³Die Vorschriften der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting“ über das Prüfungsverfahren, insbesondere über die Bewertung von Prüfungsleistungen, finden im Übrigen ergänzend sinngemäß Anwendung.

- (2) Eine Zulassung zum Studiengang „Mannheim Master of Accounting“ (Master of Science) kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Eine frist- und formgerechte Bewerbung muss vorliegen.

2. ¹Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

²Als wesentlich gleich gelten:

- a) Studiengänge, welche zu dem gleichen akademischen Grad führen;
- b) Studiengänge, welche die gleiche Bezeichnung tragen; als gleiche Bezeichnungen gelten auch Übersetzungen in eine andere Sprache sowie bedeutungsgleiche Fachbegriffe;
- c) sowie Studiengänge, welche im Wesentlichen die gleichen Kompetenzen vermitteln wie der beantragte Studiengang; hiervon ist auszugehen, wenn hinsichtlich der vermittelten Kompetenzen eine Übereinstimmung von mindestens 70 Prozent festzustellen ist.

³Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Prüfungsanspruchsverlust auf dem endgültigen Nichtbestehen einer Prüfung beruht, die außerhalb der möglichen Prüfungsgebiete des Studiengangs „Mannheim Master of Accounting“ (Master of Science) liegt.

- (3) ¹Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die Auswahlkommission. ²Die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre stellt eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. ³Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) ¹Von der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mehr als die Hälfte der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Auswahlkommission kann weitere Personen, die über Erfahrungen im Bereich des weiterbildenden Studiengangs „Mannheim Master of Accounting“ (Master of Science) verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 6 Hochschuleigenes Auswahlverfahren

- (1) Soweit die Zahl der Zulassungen für den weiterbildenden Studiengang „Mannheim Master of Accounting“ (Master of Science) beschränkt ist und die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze übersteigt, findet unter den Bewerbern im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren statt.
- (2) ¹Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Bewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Hochschule aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 7 Auswahlkriterien und Rangliste

- (1) ¹Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission werden nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
 1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. die Abschlussnote des zuletzt erworbenen Studienabschlusses,
 3. die Durchschnittsnote der Zugangsprüfung im Sinne des § 4 Absatz 1 Ziffer 5.

²Ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nicht in dem in Deutschland gebräuchlichen Notensystem ausgewiesen, erfolgt eine Umrechnung der Note durch die Auswahlkommission. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote des Studiums in einem Notensystem ausgewiesen ist, das nicht dem an der Universität Mannheim gebräuchlichen Notensystem entspricht.
- (2) ¹Die Noten im Sinne des Absatz 1 werden addiert. ²Hierbei wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung einfach, die Abschlussnote des Studienabschlusses zweifach und die Durchschnittsnote der Zugangsprüfung dreifach gewertet. ³Die Bewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl beginnend bei der niedrigsten aufsteigend auf der Rangliste geführt. ⁴Bei Rangleichheit gilt für die Zulassung § 20 Absatz 3 HVVO.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Beginn des Studiengangs im Mai 2020.
- (2) ¹Die Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting & Taxation“ vom 27. Juli 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 21/2009, S. 56 ff), zuletzt geändert am 5. Juni 2014 (BekR Nr. 14/2014, S. 64ff.) tritt mit Inkrafttreten dieser Auswahlsatzung außer Kraft. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens

laufende Bewerbungsverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 20.01.2020


Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting“

Aufgrund von §§ 30 Absatz 3, 31 Absatz 3 Satz 1, 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 25. September 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting“ (M.Sc.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **20. Jan. 2020**.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Vorschriften zum Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting“ (M.Sc.) ..	4
§ 1	Geltungsbereich; Graduierung	4
§ 2	Studienzweck.....	4
§ 3	Studienstruktur & -aufbau	4
§ 4	Studieninhalte; Sprachkenntnisse - Lehrsprache	5
§ 5	Studien- und Prüfungsumfang; Studienverlauf & Master-Prüfung.....	5
§ 6	Regelstudienzeit; maximale Studienzeit	6
§ 7	Verlängerung der maximalen Studienzeit	6
II.	Organisation und Verwaltung der Master-Prüfung	7
§ 8	Akademischer Direktor.....	7
§ 9	Gemeinsamer Prüfungsausschuss.....	7
§ 10	Zuständigkeiten des Gemeinsamen Prüfungsausschusses	8
§ 11	Aufgaben der Programmorganisation.....	8
§ 12	Klausurenkommission	8
§ 13	Aufgabenkommission.....	9
III.	Die Master-Prüfung.....	9
1.	Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	9
§ 14	Prüfer.....	9
§ 15	Prüfungsstruktur; Prüfungssprache	10
§ 16	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	10
§ 17	Anmeldung und Zulassung; Prüfungstermine	11
§ 18	Nachteilsausgleich	12
§ 19	Rücktritt und Säumnis	13
2.	Abschnitt: die einzelnen Leistungen der Prüfungen	14
§ 20	Art und Form von Leistungen.....	14
§ 21	Schriftliche Leistungen	14
§ 22	Mündliche Leistungen	15
§ 23	Prüfung in den Modulen Fachübergreifende mündliche Prüfung	15
§ 24	Prüfung im Modul Seminar-Arbeit	16
§ 25	Prüfung im Modul Master-Arbeit.....	17
§ 26	Verfahrensfehler	18
3.	Abschnitt: Leistungsbewertung und Folgen	19
§ 27	Bewertungen der einzelnen Leistungen.....	19
§ 28	Prüfungsnoten und das Bestehen von Prüfungen	20

§ 29	Wiederholung von einzelnen Leistungen als Prüfungsteil oder Prüfung; endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung	20
§ 30	Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten	21
§ 31	Einsicht in die Prüfungsakten	21
4.	Abschnitt: Berechnung der Modul- und Bereichsnoten sowie der Gesamtnote	21
§ 32	Berechnung der Modulnoten	21
§ 33	Berechnung der Bereichsnoten und der Gesamtnote der Master-Prüfung	22
IV.	Abschluss des Master-Studiengangs	22
§ 34	Masterzeugnis	22
§ 35	Urkunde	23
§ 36	Ungültigkeit der Master-Prüfung	23
V.	Schlussbestimmungen	23
§ 37	Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen	23
Anlage 1:	Zusammensetzung der Bereiche und Module	25
Anlage 2:	Studienverlaufsplan Regelstudienzeit	29

I. Allgemeine Vorschriften zum Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting“ (M.Sc.)

§ 1 Geltungsbereich; Graduierung

(1) ¹Diese Prüfungsordnung enthält die Regelungen für das Studium des weiterbildenden Master-Studiengangs „Mannheim Master of Accounting“ (M.Sc.) der Universität Mannheim (Master-Studiengang). ²Das Bestehen der Master-Prüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums des Master-Studiengangs, durch den der Studierende einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss erwirbt.

(2) ¹Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Universität Mannheim den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). ²Der Akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 2 Studienzweck

¹Die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim bietet Hochschulabsolventen aller Fachrichtungen durch den Master-Studiengang die Möglichkeit, ihre wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse mit dem Schwerpunkt Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung zu vertiefen und auszubauen. ²Der Master-Studiengang ist auf eine Tätigkeit in der Wirtschaftsprüfung abgestimmt und bereitet die Studierenden darüber hinaus auf das Ablegen des Berufsexamens zum Wirtschaftsprüfer vor. ³Basis dafür ist ein praxisorientiertes Master-Studium, das gleichzeitig höchsten wissenschaftlichen Ansprüchen genügt, Grundlagen und Anforderungen an die moderne Wirtschaftsprüfung vermittelt und eine optimale Vorbereitung auf das Berufsexamen gewährleistet. ⁴Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, dass der Studierende sich mit komplexen Fragestellungen des Fachgebietes auseinandersetzen kann und in der Lage ist, Prinzipien, Theorien und Modelle und deren praktische Relevanz kritisch zu hinterfragen. ⁵Darüber hinaus weist der Studierende des „Mannheim Master of Accounting“ nach Abschluss der bestandenen Master-Prüfung das Kompetenzniveau des „Referenzrahmens für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung -WPO) und die Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO“ gemäß § 4 Absatz 1 der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung – WPAnrV auf.

§ 3 Studienstruktur & -aufbau

(1) ¹Der Master-Studiengang ist als Teilzeitstudiengang so ausgestaltet, dass besondere Lebensumstände, insbesondere von berufstätigen Studierenden, Berücksichtigung finden. ²Dafür findet das Studium in den einzelnen Fachsemestern blockweise statt. ³Ein jeder Studienblock umfasst dabei Zeiten des Präsenzstudiums, in der die Lehrveranstaltungen gelesen werden, und des Selbststudiums. ⁴Spätestens mit der Zulassung zum Studiengang erhält der Studierende Kenntnis über den für ihn geltenden Kalendarium. ⁵Aus diesem ergeben sich insbesondere die konkreten Zeiträume für die Studienblöcke in den einzelnen Fachsemestern sowie die in einem Studienblock vorgesehenen Zeiten für das Präsenz- und das Selbststudium. ⁶Im Studium finden Präsenzstudium und Selbststudium im wöchentlichen Wechsel statt. ⁷Bei ordnungsgemäßigem Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit endet der letzte Studienblock stets im Mai.

(2) ¹Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. ²Die einzelnen Module bilden in sich fachlich und zeitlich abgeschlossene Lerneinheiten und sind wiederum zu übergeordneten thematischen

Einheiten (Bereiche) zusammengefasst. ³Mit Ausnahme der Module Seminar-Arbeit und Master-Arbeit sowie den Modulen der beiden fachübergreifenden mündlichen Prüfungen ist jedem Modul mindestens eine Lehrveranstaltung zugehörig. ⁴Die konkreten Zusammensetzungen der einzelnen Bereiche und Module sind der Anlage 1: Zusammensetzung der Bereiche und Module dieser Prüfungsordnung (Anlage 1), die weiteren Inhalte dem Modulkatalog des Studiengangs „Mannheim Master of Accounting“ (M.Sc.) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁵Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim beschlossen.

§ 4 Studieninhalte; Sprachkenntnisse - Lehrsprache

(1) ¹Während des Studiums werden die Studierenden in die Themen Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht eingeführt. ²In den nachfolgenden Fachsemestern werden diese Kenntnisse systematisch vertieft und um Themenkomplexe des Steuerrechts erweitert. ³Zudem werden Wirtschaftsrecht, sowie Angewandte Betriebs- und Volkswirtschaftslehre gelehrt.

(2) ¹Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache stattfinden. ²Wird ein Modul als englischsprachig ausgewiesen, werden die zugehörigen Lehrveranstaltungen vollständig in englischer Sprache gehalten. ³Die Sprache eines Moduls ist dem Modulkatalog zu entnehmen (Lehrsprache).

§ 5 Studien- und Prüfungsumfang; Studienverlauf & Master-Prüfung

(1) ¹Der Studien- und Prüfungsumfang für den Abschluss des Master-Studiengangs beträgt insgesamt 120 ECTS-Punkte bei folgender thematischer Aufteilung:

1. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre (25 ECTS-Punkte);
2. Wirtschaftsrecht (25 ECTS-Punkte);
3. Steuerrecht (25 ECTS-Punkte);
4. Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht (25 ECTS-Punkte);
5. Seminar-Arbeit (5 ECTS-Punkte);
6. Master-Arbeit (15 ECTS-Punkte).

²Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. ³Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Prüfungen erforderlichen Zeiten.

(2) Das Studium ist in den einzelnen Studienblöcken verbindlich nach den Vorgaben der Anlage 2: Studienverlaufsplan Regelstudienzeit dieser Prüfungsordnung (Anlage 2) zu studieren.

(3) ¹Die Master-Prüfung ist die Hochschulprüfung, die das Studium im Master-Studiengang abschließt. ²Sie besteht aus den einzelnen Prüfungen, die sich aus der grundlegenden Zusammensetzung gemäß Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 ergeben und ist bestanden, wenn diese fristgerecht bestanden werden. ³Dabei sind die zu bestehenden Prüfungen mit Ausnahme der Prüfungen in den Modulen Seminar-Arbeit und Master-Arbeit sowie den Modulen der beiden fachübergreifenden mündlichen Prüfungen den Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet.

§ 6 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit

(1) ¹Die Studienzeit im Master-Studiengang, in der die einzelnen Prüfungen der Master-Prüfung bestanden werden können, beträgt sieben Fachsemester (Regelstudienzeit). ²Näheres zum Studienverlauf ist der Anlage 2 zu entnehmen.

(2) ¹Sämtliche für die Master-Prüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Prüfungsfrist bestanden werden (maximale Studienzeit). ²Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach Ende der Regelstudienzeit zum Ende des zehnten Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. ³Die Fristüberschreitung stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Sätze 4 und 5 in Verbindung mit Satz 3 Alternative 2 LHG verloren.

§ 7 Verlängerung der maximalen Studienzeit

(1) Die maximale Studienzeit ist auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechenden Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. ²Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) ¹Ein Antrag auf Verlängerung ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. ²Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung der maximalen Studienzeit soll höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen von Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Seminar-Arbeit oder Master-Arbeit.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

II. Organisation und Verwaltung der Master-Prüfung

§ 8 Akademischer Direktor

¹Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der Hochschullehrer der Area of Accounting and Taxation der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre einen Akademischen Direktor für den weiterbildenden Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting“ (M.Sc.). ²Der Akademische Direktor wird für vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. ³Die Amtszeit beginnt am 1. August. ⁴Beendet ein Akademischer Direktor vorzeitig seine Tätigkeit, wählt der Fakultätsrat einen neuen für den Rest der Amtszeit.

§ 9 Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Fakultätsrat richtet einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die weiterbildenden Master-Studiengänge der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre ein. ²Ihm gehören kraft Amtes die Akademischen Direktoren der weiterbildenden Master-Studiengänge der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre sowie zwei weitere Hochschullehrer der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre an. ³Diese weiteren Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. ⁴Sämtliche Mitglieder sind stimmberechtigt.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. ²Wiederbestellungen für die weiteren Mitglieder sind zulässig. ³Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. August. ⁴Scheidet ein Mitglied des Gemeinsamen Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest dieser Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.

(3) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. ³Er kann einzelne seiner Aufgaben auf andere Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses übertragen, insbesondere kann er die Vorbereitung einzelner Tagesordnungspunkte sowie die Sitzungsleitung auf andere Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses übertragen, falls dies aufgrund des Bezugs zu einer bestimmten Prüfungsordnung eines weiterbildenden Master-Studiengangs sachdienlich scheint.

(4) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Der Gemeinsame Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist oder
4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

³Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

§ 10 Zuständigkeiten des Gemeinsamen Prüfungsausschusses

(1) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss trifft die Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit in dieser nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. ²Zudem achtet er darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied übertragen:

1. Bestellung der Prüfer und Bildung der Prüfungskommission für die beiden fachübergreifenden mündlichen Prüfungen;
2. Entscheidungen über Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen;
3. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen;
4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche;
5. Entscheidungen über Fristverlängerungen;
6. Plagiatsabgleiche.

⁴Der Delegationsbeschluss ist jederzeit widerruflich.

(2) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss und einzelne Mitglieder werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von der Programmorganisation der Mannheim Business School gGmbH (Programmorganisation) unterstützt, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag des Prüfungsausschusses, des Vorsitzenden und anderer Mitglieder im Falle des Absatzes 1 Satz 3 übernimmt.

§ 11 Aufgaben der Programmorganisation

(1) ¹Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Master-Prüfung und ihrer einzelnen Prüfungen nimmt die Mannheim Business School gGmbH wahr. ²Die Mannheim Business School gGmbH hat dafür eine Programmorganisation eingerichtet.

- (2) Zu den Aufgaben der Programmorganisation gehören insbesondere die
1. Umsetzung der Pflichtanmeldungen;
 2. Umsetzung der Abmeldung von einzelnen Prüfungen;
 3. Information der Studierenden über die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen einschließlich der Wiederholungsprüfungen;
 4. Information der Studierenden über die Prüfungstermine und -orte;
 5. Führung der Prüfungsakten;
 6. Überwachung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen;
 7. technische Abwicklung der Prüfungen;
 8. Einteilung der Aufsichten bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren);
 9. Information der Studierenden über die Prüfungsergebnisse;
 10. die Erstellung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung;
 11. Unterstützung des Gemeinsamen Prüfungsausschusses.

§ 12 Klausurenkommission

(1) ¹Der Fakultätsrat richtet zur Unterstützung des Gemeinsamen Prüfungsausschusses eine zweiköpfige Klausurenkommission ein. ²Die Bestellung fachlich geeigneter Hochschullehrer anderer Fakultäten ist, mit deren Einverständnis, möglich.

(2) ¹Die Klausurenkommission begutachtet sämtliche schriftliche Prüfungen aus den Bereichen Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre (ABV) und Wirtschaftsrecht (WiR) und stellt deren Gleichwertigkeit in Inhalt, Form und Umfang zu den schriftlichen Prüfungen im Wirtschaftsprüferexamen fest. ²Alle schriftlichen Prüfungsaufgaben aus diesen Bereichen sind der Klausurenkommission durch die Prüfer spätestens vier Wochen vor den jeweiligen Prüfungsterminen zur Begutachtung vorzulegen.

(3) Die Klausurenkommission verständigt sich auf ein Verfahren, durch das die Gleichwertigkeit der Prüfungsleistungen zu den Prüfungen im Wirtschaftsprüferexamen sichergestellt wird.

§ 13 Aufgabenkommission

(1) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss beruft zwei Vertreter aus der Berufsgruppe der Wirtschaftsprüfer und einen Lehrenden, davon mindestens ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt, in die Aufgabenkommission des Studiengangs. ²Der Aufgabenkommission gehört daneben der Akademische Direktor mit beratender Funktion an.

(2) ¹Die Aufgabenkommission sichert die Qualität der Aufgaben in den schriftlichen Prüfungen der Bereiche Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre (ABV) und Wirtschaftsrecht (WiR). ²Die Mitglieder der Klausurenkommission legen den Mitgliedern der Aufgabenkommission spätestens drei Wochen vor den schriftlichen Prüfungsterminen die Prüfungsaufgaben mit Lösungshinweisen unter Nennung der vorgesehenen Hilfsmittel zur Genehmigung vor.

(3) ¹Die Aufgabenkommission trifft Ihre Entscheidung mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. ²Die Aufgabenkommission hat das Recht, die vorgelegten schriftlichen Prüfungsaufgaben im Einvernehmen mit dem jeweiligen Prüfer zu ändern, soweit sie in Bezug auf Inhalt, Form oder Anforderung nicht denen des Wirtschaftsprüferexamens entsprechen.

(4) Die Aufgabenkommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder der Aufgabenkommission unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 9 Absatz 5 Amtsverschwiegenheit.

III. Die Master-Prüfung

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 14 Prüfer

(1) ¹Zur Abnahme der einzelnen Prüfungen der Master-Prüfung sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten und Lehrbeauftragte sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt (Prüfungsbefugte). ²Hochschullehrer im Sinne des Satzes 1 kann auch wissenschaftliches Personal ausländischer staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen sein, falls eine Gleichwertigkeit der Qualifikation vorliegt. ³Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Master-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) ¹Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, wird der verantwortliche Leiter dieser Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt. ²Für die Prüfungen in den Modulen Seminar-Arbeit und Master-Arbeit, die keiner Lehrveranstaltung zugehörig sind, darf nur ein Hochschullehrer zum Prüfer bestellt werden. ³Unter Beachtung dieser Voraussetzung wird derjenige Hochschullehrer zum Prüfer bestellt, der das Thema des schriftlichen Prüfungsteils festlegt. ⁴Für die beiden fachübergreifenden mündlichen Prüfungen sind die Vorgaben in § 23 Absatz 5 zu beachten.

(3) Jeder Prüfer kann einen oder mehrere Korrekturassistenten hinzuziehen; der Prüfer stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher.

(4) Prüfer und Korrekturassistenten unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit im Sinne des § 9 Absatz 5.

§ 15 Prüfungsstruktur; Prüfungssprache

(1) ¹Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung umfasst in der Regel eine Leistung, kann sich aber auch aus mehreren selbstständigen Leistungen (Prüfungsteile) zusammensetzen, wobei ein jeder Prüfungsteil zu bestehen ist. ²Die jeweilige Zusammensetzung der Prüfungen sowie die konkreten Formen der zu absolvierenden Leistungen sind den Modulübersichten der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) ¹Gruppenprüfungen (Group Assignments) sind zulässig und für welche Prüfungen eine Arbeit in der Gruppe vorgesehen ist, ist den Modulübersichten der Anlage 1 zu entnehmen. ²Die abschließende Festlegung des Themas und der Aufgaben einer Gruppenprüfung sowie die Zuteilung der von den einzelnen Studierenden zu bearbeitenden Aufgaben erfolgt durch den Prüfer. ³Bei Group Assignments wird ausschließlich die individuelle Leistung des einzelnen Studierenden an der Gruppenarbeit bewertet; es wird sichergestellt, dass sich bei einer gemeinsamen Bearbeitung eines Themas oder einer Aufgabe der Einzelbeitrag eines jeden Gruppenmitgliedes eindeutig abgrenzen und zuverlässig bewerten lässt.

(3) Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus bekannt.

(4) ¹Die Prüfungssprache ist dem Modulkatalog zu entnehmen. ²Sie muss nicht der Lehrsprache folgen.

§ 16 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Leistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenz kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) ¹Außerhalb des Schulschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Leistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. ³Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(3) ¹Der Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung ist bei der Programmorganisation in schriftlicher Form zu stellen. ²Über diesen Antrag entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss. ³Es obliegt dem Antragsteller, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung oder anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten bereitzustellen.

(4) ¹Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen. ²Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Leistungen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen per Beschluss festlegen. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist deshalb eine Umrechnung nicht möglich oder wurde die Leistung nicht mit einer Note bewertet, wird die Leistung mit der Bewertung „bestanden“ aufgenommen. ⁴In diesem Fall wird die anzuerkennende Leistung bei der Bildung der Prüfungs- und Modulnoten sowie der Gesamtnote nicht berücksichtigt. ⁵Erfolgt eine Anrechnung gelten für die Bewertung im Rahmen der Master-Prüfung die Sätze 3 und 4 entsprechend. ⁶Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(5) ¹Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums des Master-Studiengangs an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anerkenntbarer oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf die Anerkennung oder Anrechnung für diesen Prüfungsversuch.

§ 17 Anmeldung und Zulassung; Prüfungstermine

(1) ¹Mit der Einschreibung in den Master-Studiengang wird der Studierende zu sämtlichen sich aus den Modulübersichten der Anlage 1 ergebenden Prüfungen der Master-Prüfung in den sich aus dem Studienverlaufsplan der Anlage 2 vorgesehenen Fachsemestern zur Prüfungsphase des Studienblocks pflichtangemeldet (erste Prüfungsphase). ²Wird ein Prüfungsteil einer Prüfung in der ersten Prüfungsphase nicht bestanden, hat der Studierende den nicht bestandenen Prüfungsteil in der zweiten Prüfungsphase desselben Studienblocks erneut abzulegen; davon ausgenommen sind Group Assignments. ³Wird ein in der ersten Prüfungsphase nicht bestandener Prüfungsteil auch in der zweiten Prüfungsphase nicht bestanden, ist dieser Prüfungsteil mit der nächsten Kohorte des Master-Studiengangs in der für diese Kohorte vorgesehenen ersten Prüfungsphase des sich aus der Anlage 2 ergebenden Studienblocks zu wiederholen, falls dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung steht. ⁴Für Group Assignments gibt es keine zweite Prüfungsphase desselben Studienblocks; vielmehr gilt Satz 3 entsprechend.

(2) ¹Für die jeweils erste und zweite Prüfungsphase eines Studienblocks sind folgende Zeiträume vorgesehen:

Studienblock	Erste Prüfungsphase	Zweite Prüfungsphase
I - VI	in der letzten Woche des Präsenzstudiums	vor der ersten Woche des Selbststudiums des darauffolgenden Studienblocks

VII	in der letzten Woche des Präsenzstudiums	Unmittelbar im Anschluss an das Präsenzstudium nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Ergebnisse der ersten Prüfungsphase
-----	--	--

²Über die konkreten Prüfungstermine der ersten Prüfungsphase wird der Studierende spätestens zu Beginn des Studienblocks, in dem die Prüfungen stattfinden, durch die Programmorganisation informiert. ³Über die konkreten Prüfungstermine in der zweiten Prüfungsphase informiert die Programmorganisation den Studierenden zeitnah nach Abschluss der Leistungsbewertungen, die in der ersten Prüfungsphase erbracht wurden.

(3) ¹Zu den in der Anlage 2 vorgesehenen Prüfungen eines Studienblocks ist der Studierende zugelassen, falls er zum Beginn des Fachsemesters, in dessen Studienblock die Prüfungen nach dem Studienverlaufsplan der Anlage 2 vorgesehen sind, weiterhin im Master-Studiengang eingeschrieben ist. ²Für die jeweilige Zulassung zu den beiden fachübergreifenden mündlichen Prüfungen sind ergänzend die Vorgaben in § 23 Absatz 3 zu beachten.

§ 18 Nachteilsausgleich

(1) ¹Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 7 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Leistung, insbesondere wegen der Form, nicht, gewährt der Gemeinsame Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Prüfer der betroffenen Prüfung und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. ²Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Gemeinsame Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) ¹Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist spätestens zum Beginn des Studienblocks zu stellen, in dem die betroffene Prüfung nach dem Studienverlaufsplan der Anlage 2 vorgesehen ist. ²Treten die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände erst nach Beginn des Studienblocks auf, hat der Studierenden den Antrag unverzüglich nach Kenntnis dieser Umstände einzureichen. ³Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass ein Antrag ab zwei Wochen vor dem Prüfungsbeginn nicht mehr mit Erfolg gestellt werden kann (Ausschlussfrist); die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts bleibt unberührt. ⁴Für die Leistung in Form der Hausarbeit gilt abweichend von Satz 3, dass ein Antrag auf Nachteilsausgleich nur vor dem Abgabetermin gestellt werden kann (Ausschlussfrist). ⁵Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der vorgenannten Sätze gestellt, ist der Antrag auf Nachteilsausgleich abzulehnen und die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diesen Prüfungsversuch, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich.

(3) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 19 Rücktritt und Säumnis

(1) ¹Ist der Studierende aus einem triftigen Grund gehindert, an einer Prüfung ganz oder teilweise teilzunehmen und umfasst die Prüfung lediglich eine Leistung, kann er einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe für diesen Prüfungsversuch stellen. ²Für die Prüfungen, die als Prüfungsteil ein Group Assignment und einen alleinigen Prüfungsteil des Studierenden umfassen, kann der Studierende für beide Prüfungsteile gesondert einen Antrag stellen. ³Für die Prüfungen Seminar-Arbeit und Master-Arbeit kann für den mündlichen Prüfungsteil gesondert ein Antrag gestellt werden, falls der schriftliche Teil bereits bestanden wurde; im Übrigen ist ein Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe nur für die gesamte Prüfung möglich.

(2) ¹Der Antrag ist bei der Programmorganisation unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss. ²Es obliegt dem Antragsteller, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. ³Im Falle einer Krankheit des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und dem Antrag beizulegen. ⁴Bei Krankheit eines von dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

(3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bereits bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

(4) ¹Hat der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einer Leistung teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. ²Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(5) Wird dem Antrag stattgegeben und umfasst die Prüfung

1. lediglich eine Leistung, gilt der Prüfungsversuch für die betroffene Prüfung als nicht unternommen und die Prüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin neu zu beginnen;
2. sowohl einen Prüfungsteil in der Gruppe als auch einen alleinigen Prüfungsteil des Studierenden, gilt der betroffene Prüfungsteil als nicht unternommen und der Studierende hat die Prüfung durch die Teilnahme an dem nächstmöglichen Prüfungstermin für den betroffenen Prüfungsteil fortzusetzen;
3. sowohl einen schriftlichen als auch einen mündlichen Prüfungsteil, gilt
 - a. Nummer 1 entsprechend, falls ein Antrag nur für die gesamte Prüfung gestellt werden konnte;
 - b. Nummer 2 entsprechend für den mündlichen Prüfungsteil entsprechend, falls ein Antrag gesondert für diesen Teil gestellt werden konnte.

(6) ¹Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. ²In diesem Fall wird eine vom Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch den Prüfer bewertet; hat der Studierende eine schriftliche Leistung nicht zum Abgabetermin eingereicht, war einem Prüfungstermin säumig oder hat diesen ohne Leistungsabgabe abgebrochen, gilt die betroffene Leistung vom Prüfer als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

2. Abschnitt: die einzelnen Leistungen der Prüfungen

§ 20 Art und Form von Leistungen

Für die einzelnen Prüfungen sind die folgenden Leistungen vorgesehen:

1. schriftliche Leistungen in Form von Klausuren, Fallstudien sowie wissenschaftlichen Seminar- und Master Arbeiten;
2. mündliche Leistungen in Form von Präsentationen, Prüfungsgesprächen und Präsentationen inklusive Diskussion.

§ 21 Schriftliche Leistungen

(1) Klausur

1. ¹In einer Klausur zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. ²Thematisch kann eine Klausur auch Inhalte von mehreren Lehrveranstaltungen kombinieren (Gemeinsame Klausur).
2. ¹Die Dauer einer Klausur ist den Anlagen zu entnehmen und beträgt zwischen 45 und 180 Minuten, die konkrete Klausurdauer ist der Modulübersicht der Anlage 1 zu entnehmen. ²Klausuraufgaben im Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) sind ausgeschlossen.
3. Über jede Klausur ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu geben.
4. Klausuren in den Bereichen Angewandte Betriebswirtschaftslehre/ Volkswirtschaftslehre (ABV) und Wirtschaftsrecht (WiR) werden stets von zwei Prüfern begutachtet.

(2) Wissenschaftliche Arbeiten (Seminar- und Master-Arbeit)

1. ¹Für die Seminar- und Master-Arbeit sind die besonderen Vorgaben in den jeweiligen Regelungen zu beachten. Aus diesen ergeben sich insbesondere auch der jeweilige Umfang und die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit für die wissenschaftliche Arbeit.
2. ¹Bei wissenschaftlichen Seminar- und Master-Arbeiten ist eine Betreuung der Studierenden vorgesehen. ²Betreuer beraten die Studierenden einer Gruppe bei Fragen im Rahmen der Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit der Studierenden ist stets zu wahren.
3. ¹Die Studierenden haben für die Bewertung die Masterarbeit in Papierform sowie in elektronischer Form und die Seminararbeit nur in elektronischer Form bei der Programmorganisation abzugeben. ²Bei der Abgabe hat der Studierende, bei Group Assignments sämtliche Gruppenteilnehmer, folgende unterschriebene Erklärung mit einzureichen:
„Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit/die von mir zu bearbeitenden Teile von mir persönlich verfasst wurde/n und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweis andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für grafische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann.“
4. ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss und der Prüfer sind berechtigt, bei wissenschaftlichen Arbeiten gemäß den Richtlinien der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre eine von ihr

empfohlene Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. ²Dafür ist die wissenschaftliche Arbeit auch in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. ³Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form zu verwenden.

(3) Fallstudie

1. In einer Fallstudie soll ein praktisches Problem mit wissenschaftlichen Methoden unter Anwendung des im Studium neu erworbenen Wissens gelöst werden.
2. ¹Die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit beträgt maximal sieben Wochen und wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang vom Prüfer festgelegt. ²Über die Entscheidungen des Prüfers zum konkreten Umfang und die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit informiert die Programmorganisation vor Beginn des Studienblocks, in dem die Fallstudie nach dem Studienverlaufsplan der Anlage 2 vorgesehen ist. ³Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Tag, an dem die Aufgabenstellung an die Gruppe ausgegeben wird.

(4) Befindet sich der Studierende in seinem letzten Prüfungsversuch einer Prüfung und ist dieser Prüfung eine schriftliche Leistung zugehörig, ist diese Leistung von einem zweiten Prüfer zu begutachten, falls der Prüfer die Leistung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 22 Mündliche Leistungen

(1) Prüfungsgespräche in den Prüfungen Seminar- und Master-Arbeit

1. In Prüfungsgesprächen demonstrieren Studierende in einem zeitlich begrenzten Rahmen, dass sie terminologisch und methodisch fundierte wissenschaftliche Ergebnisse der geforderten Aufgaben- oder Fragestellung in der entsprechenden Wissenschaftssprache mündlich darlegen können.
2. Im Übrigen sind die besonderen Vorgaben für die Prüfungsgespräche in den Prüfungen Seminar- und Master-Arbeit in den jeweiligen Regelungen zu beachten.

(2) ¹In Präsentationen fasst ein Studierender ein vorgegebenes Thema zusammen und präsentiert dieses in einem zeitlich begrenzten Rahmen mündlich vor den Teilnehmern dieser Lehrveranstaltung und dem Prüfer. ²Für dieses Publikum ist ein Handout mit allen verwendeten Quellen anzufertigen. Für die Abschlusspräsentationen in den Prüfungen Seminar- und Master-Arbeit sind die besonderen Vorgaben in den jeweiligen Regelungen zu beachten.

(3) ¹Mündliche Leistungen werden von einem Prüfer im Beisein eines Beisitzers abgenommen. ²Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.

(4) ¹Bei einer mündlichen Leistung ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Prüfungsverlauf zu führen. ²Der Prüfer zieht eine sachkundige Person als Schriftführer hinzu, der das Protokoll anfertigt. ³Dieser kann auch gleichzeitig als Beisitzer bestellt werden. ⁴Das Ergebnis der Prüfung ist im Protokoll aufzunehmen. ⁵Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer, dem Schriftführer und bei Prüfungsgesprächen von dem Beisitzer zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben.

„(5) Für die fachübergreifenden mündlichen Prüfungen sind die besonderen Regelungen in § 23 zu beachten.

§ 23 Prüfung in den Modulen Fachübergreifende mündliche Prüfung

(1) Im Bereich Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre (ABV) sowie im Bereich Wirtschaftsrecht (WIR) sind je eine fachübergreifende mündliche Prüfung als gleichwertige Leistungen zur mündlichen Prüfung im Wirtschaftsprüfungsexamen zu erbringen.

(2) ¹Prüfungsgegenstand der fachübergreifenden mündlichen Prüfungen sind die Inhalte der zu diesen beiden Bereichen zugehörigen Module gemäß Anlage 1. ²Die Fragestellungen der mündlichen Prüfungen sind aus der Berufsarbeit der Wirtschaftsprüfer zu entnehmen.

(3) Voraussetzung für die Zulassungen zu diesen fachübergreifenden mündlichen Prüfungen ist jeweils das erfolgreiche Bestehen sämtlicher übrigen Prüfungen aus dem jeweiligen Bereich.

(4) ¹Die beiden fachübergreifenden mündlichen Prüfungen finden jeweils in Form eines Prüfungsgesprächs statt. ²Dabei werden die Prüfungsgespräche regelmäßig mit drei Prüflingen durchgeführt; es dürfen nicht mehr als vier Prüflinge gemeinsam geprüft werden. ⁴Die Dauer einer fachübergreifenden mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, dass auf jeden Prüfling etwa 20 Minuten entfallen.

(5) Zur Abnahme der fachübergreifenden mündlichen Prüfungen bestimmt der Gemeinsame Prüfungsausschuss für beide Prüfungen jeweils eine zweiköpfige Prüfungskommission. Der Prüfungskommission gehören ein Hochschullehrer als Vorsitzender sowie ein weiteres Mitglied an.

(6) ¹Die Prüfungskommission bewertet die individuellen Leistungen der einzelnen Teilnehmer mit einer Note gemäß § 27 Absatz 3. ²Weichen die Ansichten der Mitglieder der Prüfungskommission voneinander ab, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

¹Bei der fachübergreifenden mündlichen Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Prüfungsverlauf zu führen. ²Der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission zieht eine sachkundige Person als Schriftführer hinzu, der das Protokoll anfertigt. ³Diese kann auch gleichzeitig als zweites Mitglied der Prüfungskommission bestellt werden. ⁴Das Ergebnis der Prüfung ist im Protokoll aufzunehmen. ⁵Das Prüfungsprotokoll ist von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, dem weiteren Mitglied sowie von dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben.

§ 24 Prüfung im Modul Seminar-Arbeit

(1) ¹Im Modul Seminar-Arbeit ist für die gleichnamige Prüfung zunächst ein schriftlicher Prüfungsteil anzufertigen, dessen Ergebnisse im anschließenden mündlichen Prüfungsteil effektiv zu kommunizieren sind. ²Durch das Bestehen dieser Prüfung werden vor allem die grundlegenden Fertigkeiten und Fähigkeiten nachgewiesen, die Voraussetzung für eine selbstständige Bearbeitung eines Problems nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraums sowie für die Anfertigung der Master-Arbeit sind.

(2) Schriftlicher Prüfungsteil

- ¹Im schriftlichen Prüfungsteil ist in einer Gruppe von maximal sieben Studierenden eine wissenschaftliche Seminar-Arbeit zu verfassen. ²Die in der wissenschaftlichen Seminar-Arbeit zu bearbeitende Fragestellung (Thema) muss aus dem Bereich Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht stammen.
- Der Prüfer ist gleichzeitig Betreuer für die wissenschaftliche Seminar-Arbeit und kann darüber hinaus weitere Personen, die mindestens einen Master-Grad erworben haben, als Betreuer hinzuziehen.

3. ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas an die Gruppe; diese erfolgt im dritten Studienblock in der ersten Woche des Präsenzstudiums. ²Bei der Themenausgabe werden die Gruppenteilnehmer über die Zuteilung der von den einzelnen Studierenden zu bearbeitenden Aufgaben informiert. ³Die wissenschaftliche Seminar-Arbeit ist bis zum darauffolgenden 15. Juli (Abgabetermin) einzureichen.
 4. Zu der rechtzeitig eingereichten wissenschaftlichen Seminar-Arbeit erstellt der Prüfer ein Gutachten und vergibt unter Berücksichtigung der zugeteilten Aufgaben für jeden Studierenden der Gruppe eine individuelle Note.
- (3) ¹Mündlich werden die Studierenden einer Gruppe des schriftlichen Prüfungsteils zusammen geprüft, deren schriftlicher Prüfungsteil mindestens mit der Note 4,0 „ausreichend“ bewertet wurde. ²Die Studierenden, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, sind vom mündlichen Prüfungsteil ausgeschlossen und haben die Prüfung im Modul Seminar-Arbeit nicht bestanden.
- (4) Mündlicher Prüfungsteil
1. Der mündliche Prüfungsteil umfasst eine Abschlusspräsentation und ein Prüfungsgespräch.
 2. ¹Die Dauer der Abschlusspräsentation soll für einen jeden Studierenden 5 Minuten nicht überschreiten. ²Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll vom Prüfer so bemessen sein, dass ein jeder Studierender insgesamt etwa 5 Minuten geprüft wird.
 3. ¹Der Prüfer bewertet die Abschlusspräsentation und das Prüfungsgespräch für einen jeden Studierenden mit einer individuellen Note; dafür gilt § 26 Absatz 3 entsprechend. ²Eine gesonderte Note für den mündlichen Prüfungsteil wird nicht berechnet.
- (5) ¹Im Anschluss an den mündlichen Prüfungsteil setzt der Prüfer die Prüfungsnote im Modul Seminar-Arbeit für jeden Studierenden gemäß § 27 Absatz 2 fest. ²Grundlage der Festsetzung sind die Bewertungen in dem schriftlichen und dem mündlichen Prüfungsteil. ³Hierbei sind die Benotung des schriftlichen Prüfungsteils mit einem Anteil von 60 vom Hundert und der mündliche Prüfungsteil insgesamt mit einem Anteil von 40 vom Hundert, wobei die Einzelbewertungen der Abschlusspräsentation sowie des Prüfungsgesprächs mit jeweils zwanzig vom Hundert zu berücksichtigen sind.

§ 25 Prüfung im Modul Master-Arbeit

- (1) ¹Im Modul Master-Arbeit ist für die gleichnamige Prüfung zunächst ein schriftlicher Prüfungsteil anzufertigen, dessen Ergebnisse im anschließenden mündlichen Prüfungsteil effektiv zu kommunizieren sind. ²Das Bestehen dieser Prüfung trägt zur Wissensvertiefung im Bereich der Betrieblichen Steuerlehre bei. ³Studierende verknüpfen bei der Erstellung der wissenschaftlichen Master-Arbeit komplexe Sachverhalte und entwickeln unter Verwendung der aktuellen Forschung eigene Ideen oder wenden diese eigenen Ideen an.
- (2) Schriftlicher Prüfungsteil
1. ¹Im schriftlichen Prüfungsteil ist in einer Gruppe von maximal vier Studierenden eine wissenschaftliche Master-Arbeit zu verfassen. ²Das Thema der wissenschaftlichen Master-Arbeit muss aus dem Bereich Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht stammen. ²Den Gruppenteilnehmern ist Gelegenheit zu geben, für das Thema und die Aufgabenverteilung Vorschläge zu machen. ³Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas oder die Aufgabenverteilung.

2. Der Prüfer ist gleichzeitig Betreuer für die wissenschaftliche Master-Arbeit und kann darüber hinaus weitere Personen, die mindestens einen Master-Grad erworben haben, als Betreuer hinzuziehen.
3. ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas an die Gruppe; diese erfolgt im vierten Studienblock zum Ende des Präsenzstudiums. ²Bei der Themenausgabe werden die Gruppenteilnehmer über die Zuteilung der von den einzelnen Studierenden zu bearbeitenden Aufgaben informiert. ³Die wissenschaftliche Master-Arbeit ist im sechsten Studienblock zu Beginn der ersten Woche des Präsenzstudiums (Abgabetermin) einzureichen.
4. Zu der rechtzeitig eingereichten wissenschaftlichen Master-Arbeit erstellt der Prüfer ein Gutachten und vergibt unter Berücksichtigung der zugeteilten Aufgaben für jeden Studierenden der Gruppe eine individuelle Note.

(3) ¹Mündlich werden die Studierenden einer Gruppe des schriftlichen Prüfungsteils zusammen geprüft, deren schriftlicher Prüfungsteil mindestens mit der Note 4,0 „ausreichend“ bewertet wurde. ²Die Studierenden, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, sind vom mündlichen Prüfungsteil ausgeschlossen und haben die Prüfung im Modul Master-Arbeit nicht bestanden.

(4) Mündlicher Prüfungsteil

1. Der mündliche Prüfungsteil umfasst eine Abschlusspräsentation und ein Prüfungsgespräch.
2. ¹Die Dauer der Abschlusspräsentation soll für einen jeden Studierenden 10 Minuten nicht überschreiten. ²Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll vom Prüfer so bemessen sein, dass ein jeder Studierender insgesamt etwa 10 Minuten geprüft wird.
3. ¹Der Prüfer bewertet die Abschlusspräsentation und das Prüfungsgespräch für einen jeden Studierenden mit einer individuellen Note; dafür gilt § 26 Absatz 3 entsprechend. ²Eine gesonderte Note für den mündlichen Prüfungsteil wird nicht berechnet.

(5) ¹Im Anschluss an den mündlichen Prüfungsteil setzt der Prüfer die Prüfungsnote im Modul Master-Arbeit für jeden Studierenden gemäß § 27 Absatz 2 fest. ²Grundlage der Festsetzung sind die Bewertungen in dem schriftlichen und dem mündlichen Prüfungsteil. ³Hierbei sind die Benotung des schriftlichen Prüfungsteils mit einem Anteil von 60 vom Hundert und der mündliche Prüfungsteil insgesamt mit einem Anteil von 40 vom Hundert, wobei die Einzelbewertungen der Abschlusspräsentation sowie des Prüfungsgesprächs mit jeweils zwanzig vom Hundert zu berücksichtigen sind.

§ 26 Verfahrensfehler

(1) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. ²Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Leistungen von einzelnen oder von allen Studierenden zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) ¹Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Leistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei Klausuren gegenüber dem Aufsichtsführenden und
2. bei sonstigen Leistungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

²Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, von diesem zu rügen. ³Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. ⁴Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Leistung, unbeachtlich.

(3) ¹Hat der Gemeinsame Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1. getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. ³Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Leistung, unbeachtlich.

3. Abschnitt: Leistungsbewertung und Folgen

§ 27 Bewertungen der einzelnen Leistungen

(1) ¹Die Bewertung einer rechtzeitig erbrachten Leistung erfolgt durch den Prüfer stets mit einer Note (Prüfungsleistung). ²Für die Bewertung der fachübergreifenden mündlichen Prüfungen sind die Regelungen in § 23 Absatz 6 zu beachten.

(2) ¹Die Bewertung der einzelnen Leistungen, insbesondere der wissenschaftlichen Arbeiten, soll innerhalb von vier Wochen erfolgen. ²Davon ausgenommen sind mündliche Leistungen; diese werden im unmittelbaren Anschluss an den Prüfungstermin bewertet.

(3) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

Zahlenwerte	Notenstufe	Bedeutung
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) ¹Ist eine Prüfung von zwei Prüfern zu bewerten und weichen die beiden Einzelbewertungen der Prüfer voneinander ab, gilt als Bewertung für diese Prüfung jene Note gemäß Absatz 3, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel gilt der bessere

Zahlenwert. ²Liegt das errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, gilt die Prüfung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Wird eine Prüfungsleistung nicht rechtzeitig zum Abgabetermin eingereicht oder bleibt ein Studierender einem Prüfungstermin fern, gilt diese Leistung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 28 Prüfungsnoten und das Bestehen von Prüfungen

(1) Besteht eine Prüfung aus einer Leistung, entspricht die Prüfungsnote der Note der Prüfungsleistung.

(2) ¹Umfasst eine Prüfung mehrere Prüfungsbestandteile, errechnet sich die Prüfungsnote unter Berücksichtigung der sich aus den Modulübersichten der Anlage 1 ergebenden Gewichtung aus den Einzelbewertungen der zugehörigen Prüfungsleistungen, vorausgesetzt diese wurden jeweils mit mindestens der Note 4,0 „ausreichend“ bewertet. ²Das Ergebnis der Gewichtung wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Prüfungsnote lautet bei einem Endergebnis von:

Endergebnis der Berechnung	Zahlenwert
1,0 bis einschließlich 1,1	= 1,0
1,2 bis einschließlich 1,5	= 1,3
1,6 bis einschließlich 1,8	= 1,7
1,9 bis einschließlich 2,1	= 2,0
2,2 bis einschließlich 2,5	= 2,3
2,6 bis einschließlich 2,8	= 2,7
2,9 bis einschließlich 3,1	= 3,0
3,2 bis einschließlich 3,5	= 3,3
3,6 bis einschließlich 3,8	= 3,7
3,9 bis einschließlich 4,0	= 4,0
4,1 oder schlechter	= 5,0

⁴Für die Prüfungsnoten der Prüfungen in den Modulen Seminar- und Master-Arbeit sind ergänzend die Vorgaben in der jeweiligen Regelung zu beachten.

(3) Eine Prüfung ist mit Ausnahme nach Satz 2 bestanden, wenn ihre Prüfungsnote einer 4,0 „ausreichend“ entspricht.

(4) Durch das Bestehen einer Prüfung endet das zugehörige Prüfungsverfahren und der Studierende erwirbt die in der Anlage 1 vorgesehenen ECTS-Punkte für diese Prüfung.

§ 29 Wiederholung von einzelnen Leistungen als Prüfungsteil oder Prüfung; endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Leistung ist ausgeschlossen.

(2) ¹Eine nicht bestandene Leistung ist zum nächst möglichen Prüfungstermin zu wiederholen (Wiederholungsversuch). ²Bei Nichtbestehen des Wiederholungsversuchs kann der Studierende in höchstens einem Fall während des gesamten Master-Studiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen.

(3) ¹Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, falls eine ihr zugehörige Leistung im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde. ²Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung endet das Prüfungsverfahren. ³Der Gemeinsame Prüfungsausschuss stellt das endgültige Nichtbestehen dieser Prüfung durch Bescheid fest. ⁴Durch diese Feststellung verliert der Studierende den Prüfungsanspruch in dem Master-Studiengang gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG.

§ 30 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

(1) ¹Unternimmt es ein Studierender oder versucht es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Leistungen mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet oder kann der Studierende von der Leistung ausgeschlossen werden. ²In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. ³Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Leistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(2) ¹Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung beziehungsweise eines Prüfungsteils stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ beziehungsweise mit „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Leistungen ausschließen.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studierenden ist nach Abschluss einer jeden Leistung auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüfer sowie in die Protokolle zu gewähren.

(2) ¹Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung bei der Programmorganisation zu stellen. ²Diese bestimmt Ort und Zeit.

4. Abschnitt: Berechnung der Modul- und Bereichsnoten sowie der Gesamtnote

§ 32 Berechnung der Modulnoten

¹Umfasst ein Modul nur eine Prüfung, so entspricht die Modulnote der Prüfungsnote. ²Im Übrigen werden die Modulnoten jeweils aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel derjenigen Prüfungsnoten berechnet, die nach der Modulübersicht in der Anlage 1 dem Modul zugehörig sind; § 27 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 33 Berechnung der Bereichsnoten und der Gesamtnote der Master-Prüfung

- (1) ¹Die Noten der einzelnen Bereiche berechnen sich jeweils als das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel derjenigen Modulnoten, die nach der Bereichsübersicht in der Anlage 1 dem Bereich zugehörigen sind. ²In den Bereichen Seminar-Arbeit und Master-Arbeit entspricht die Bereichsnote der Prüfungsnote.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird aus den Bereichsnoten als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel berechnet. ²Bei dieser Berechnung bleiben die ECTS-Punkte derjenigen Bereiche unberücksichtigt, für die keine Bereichsnote gebildet wird.
- (3) ¹Die einzelnen Bereichsnoten sowie die Gesamtnote sind mit jeweils einer Dezimalstelle auszuweisen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Notenstufen lauten
bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend und
bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.
- (4) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

IV. Abschluss des Master-Studiengangs

§ 34 Masterzeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Master-Prüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses enthält:
1. die Bereiche - diese werden mit ihren ECTS-Punkten und den errechneten Bereichsnoten aufgeführt (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
 2. das Thema der Master-Arbeit sowie der Name des Prüfers;
 3. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
 4. gegebenenfalls das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.
- ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist. ³Ist dieses Datum nicht bestimmbar, gilt der letzte Tag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. ⁴Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (2) ¹Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. ²Bestandteil des Diploma Supplement ist ein Transcript of Records (Notenauszug), in dem alle Module und die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen aufgeführt sind.
- (3) ¹Bestandteil des Diploma Supplements ist zudem eine ECTS-Einstufungstabelle (ECTS Grading Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. ²Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die zahlenmäßige wie auch prozentuale Verteilung der von den Absolventen des Master-Studiengangs erzielten Gesamtnoten. ³Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Mai. ⁴Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben.

§ 35 Urkunde

¹Zusammen mit dem Masterzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Master-Prüfung sowie gegebenenfalls das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ enthält. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Sie wird vom Dekan der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 36 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) ¹Hat der Studierende bei einer Prüfung oder Prüfungsteil getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note nachträglich abändern und die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären. ²Ist dadurch das Bestehen der Master-Prüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Master-Prüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Master-Prüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) ¹Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. ²Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. ³Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Master-Urkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Master-Prüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde. ⁴Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

V. Schlussbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die Prüfungsordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft. ²Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting“ an der Universität Mannheim ab dem Frühjahrs-/Sommersemester 2020 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

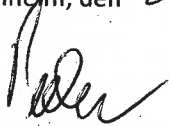
(2) ¹Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting & Taxation“ vom 27. Juli 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 21/2009, S. 56 ff.) in der jeweils geltenden Fassung tritt mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft. ²Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung ihr Studium im Studiengang „Mannheim Master in Accounting & Taxation“ (M.Sc.) an der Universität Mannheim,

Track Accounting nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung bereits begonnen haben, besteht die Möglichkeit, ihr Studium nach den Regelungen der außerkraftgetretenen Prüfungsordnung bis einschließlich des Frühjahrs-/Sommersemesters 2023 an der Universität Mannheim zu Ende zu führen. ³Im Frühjahrs-/Sommersemester 2023 werden letztmals die im Rahmen des Studiums nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen angeboten. ⁴Studierende, die ihr Studium in diesem Rahmen nicht rechtzeitig beendet haben, werden in der Folge exmatrikuliert; andere Exmatrikulationsgründe, insbesondere § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 LHG, bleiben unberührt.

(3) ¹Abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 3 beginnt die Amtszeit der ersten Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, die nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bestellt werden, am Tage der Bestellung; diese Amtszeit endet für die Mitglieder am 31. Juli 2023. ²Bis zur Konstituierung des Prüfungsausschusses nimmt der für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting & Taxation“ gemäß der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting & Taxation“ vom 27. Juli 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 21/2009, S. 56 ff.) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung gültigen Fassung zuständige Prüfungsausschuss dessen Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung kommissarisch wahr.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 20.01.2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



Anlage 1: Zusammensetzung der Bereiche und Module

1. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre (Bereich ABV)

In Bereich ABV sind zur fächerübergreifenden Erweiterung der betriebswirtschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten Prüfungen im Umfang von insgesamt 25 ECTS-Punkten zu den Studieninhalten zur Angewandten Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre zu bestehen:

Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre				
Modulname	ECTS-Punkte Modul	Lehrveranstaltung	Prüfungszusammensetzung	ECTS-Punkte Prüfung
A-ABWL/AVWL I	4,8	Controlling & Organisation	Klausur (60 Min.) - 75% und Fallstudie (Group Assignment) - 25%	1,6
		Managerial Accounting	Klausur (90 Min.)	1,6
		Corporate Governance (BWL)	Klausur (45 Minuten)	1,2
A-ABWL/AVWL II	4,8	Investment Valuation	Klausur (60 Min.) - 75% und Fallstudie (Group Assignment) - 25%	2,4
		Corporate Finance	Klausur (60 Min.) - 75% und Fallstudie (Group Assignment) - 25%	2,4
A-ABWL/AVWL III	2,4	Methodische Problemstellung der externen Rechnungslegung: Fallstudien zum Jahresabschluss	Klausur (60 Min.) - 75% und Fallstudie (Group Assignment) - 25%	1,2
		Methodische Problemstellung der externen Rechnungslegung: Fallstudien zu IFRS	Klausur (60 Min.) - 75% und Fallstudie (Group Assignment) - 25%	1,2
A-ABWL/AVWL IV	3	Principles of Economics	Klausur (90 Min.)	3
Fachübergreifende mündliche Prüfung im Bereich ABV	10		Prüfungsgespräch	10

2. Wirtschaftsrecht (Bereich WIR)

Im Bereich WIR sind zur Erweiterung der wirtschaftsrechtlichen Kenntnisse und Fähigkeiten Prüfungen im Umfang von insgesamt 25 ECTS- Punkten zu den Studieninhalten zum Wirtschaftsrecht zu bestehen:

Wirtschaftsrecht				
Modulname	ECTS-Punkte Modul	Lehrveranstaltung	Prüfungszusammensetzung	ECTS-Punkte Prüfung
A-WIR I	2,4	Bürgerliches Recht	Gemeinsame Klausur (120 Min.)	2,4
		Arbeitsrecht		
		Internationales Privatrecht		
A-WIR II	3	Handelsrecht und Internationales Kaufrecht	Gemeinsame Klausur (180 Min.)	3
		Kapitalmarktrecht		
A-WIR III	4,2	Gesellschaftsrecht und Konzernrecht	Klausur (120 Min.)	4,2
A-WIR IV	1,8	Umwandlungsrecht	Klausur (60 Minuten)	1,8
A-WIR V	3,6	Europarecht	Gemeinsame Klausur (120 Min.)	3,6
		Insolvenzrecht		
		Corporate Governance (WiR)		
Fachübergreifende mündliche Prüfung im Bereich WiR	10		Prüfungsgespräch	10

3. Steuerrecht (Bereich STR)

Im Bereich Steuerrecht sind zur Erweiterung der steuerrechtlichen Kenntnisse und Fähigkeiten Prüfungen im Umfang von insgesamt 25 ECTS-Punkten zu den Studieninhalten zum Steuerrecht zu bestehen:

Steuerrecht				
Modulname	ECTS-Punkte Modul	Lehrveranstaltung	Prüfungszusammensetzung	ECTS- Punkte Prüfung
A-STR I	4	Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Verfassungsrecht	Klausur (60 Min.)	4
A-STR II	8	Einkommensteuer	Klausur (60 Min.)	3
		Körperschaft- und Gewerbsteuer	Klausur (45 Min.)	2
		Bewertungsgesetz, Erbschaftsteuer, Grundsteuer	Klausur (60 Min.)	3
A-STR III	7	Substanz- und Verkehrssteuern (T-STR 523)	Klausur (60 Min.)	7
A-STR IV	6	Umwandlungssteuerrecht	Klausur (60 Min.)	3
		Internationales Steuerrecht	Präsentation (30 Min.) (Group Assignment)	3

4. Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht (Bereich ACC)

Im Bereich Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht sind zur fächerübergreifenden Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten Prüfungen im Umfang von insgesamt 25 ECTS-Punkten zu den Studieninhalten zum Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht.

Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht				
Modulname	ECTS-Punkte Modul	Lehrveranstaltung	Prüfungszusammensetzung	ECTS-Punkte Prüfung
A-ACC I	7	Jahresabschluss	Klausur (60 Min.)	3
		Konzernrechnungswesen und Rechnungslegung in besonderen Fällen	Klausur (45 Min.)	2
		Berufsrecht	Klausur (45 Minuten)	2
A-ACC II	5	IFRS & F/S Analysis	Klausur (90 Min.)	5
A-ACC III	6	Assurance I: Allgemeiner Teil (1)	Klausur (60 Min.)	4
		Assurance I: Allgemeiner Teil (2)	Klausur (60 Min.)	2
A-ACC IV	7	Assurance II: Sonderprüfungen	Klausur (90 Min.)	5
		Assurance II: IT-Prüfung	Klausur (45 Min.)	2

5. Seminar-Arbeit

Seminar-Arbeit			
Modulname	ECTS-Punkte Modul	Prüfungszusammensetzung	ECTS-Punkte Prüfung
Seminar-Arbeit	5	schriftlicher Prüfungsteil (Group Assignment) - 60% und mündlicher Prüfungsteil - 40% (Abschlusspräsentation - 20% und Prüfungsgespräch - 20%)	5

6. Master-Arbeit

Master-Arbeit			
Modulname	ECTS-Punkte Modul	Prüfungszusammensetzung	ECTS-Punkte Prüfung
Master-Arbeit	15	schriftlicher Prüfungsteil (Group Assignment) - 60% und mündlicher Prüfungsteil - 40% (Abschlusspräsentation - 20% und Prüfungsgespräch - 20%)	15

Anlage 2: Studienverlaufsplan Regelstudienzeit

Lehrveranstaltungen in den Fachsemestern und Studienblöcken	Modulname
1. Fachsemester - Studienblock I	
Assurance I: Allgemeiner Teil (1)	A-ACC III
Jahresabschluss	A-ACC I
Methodische Problemstellung der externen Rechnungslegung: Fallstudien zum Jahresabschluss	A-BWL/VWL III
IFRS & F/S Analysis	A-ACC III
Methodische Problemstellung der externen Rechnungslegung: Fallstudien zu IFRS	A-ABWL/VWL III
Principles of Economics	A-ABWL/VWL V
2. Fachsemester - Studienblock II	
Controlling & Organisation	A-ABWL/VWL I
Managerial Accounting	A-ABWL/VWL I
Investment Valuation	A-ABWL/VWL III
Corporate Finance	A-ABWL/VWL II
Corporate Governance (BWL)	A-ABWL/VWL I
3. Fachsemester - Studienblock III	
Gesellschafts- und Konzernrecht	A-WIR III
Kapitalmarktrecht	A-WIR II
Handelsrecht und Internationales Kaufrecht	A-WIR II
Bürgerliches Recht	A-WIR III
Arbeitsrecht	A-WIR V
Internationales Privatrecht	A-WIR V
Corporate Governance (WiR)	A-WIR V
	Fachübergreifende mündliche Prüfung im Bereich ABV
4. Fachsemester - Studienblock IV	
Umwandlungsrecht	A-WIR IV
Europarecht	A-WIR V
Insolvenzrecht	A-WIR V
Einkommensteuer	A-STR II
Seminararbeit	SEM
	Master-Arbeit
	Fachübergreifende mündliche Prüfung im Bereich WIR
5. Fachsemester - Studienblock V	
Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Verfassungsrecht	A-STR I
Substanz- und Verkehrssteuern	A-STR III
Bewertungsgesetz, Erbschaftssteuer, Grundsteuer	A-STR II
	Master-Arbeit
6. Fachsemester - Studienblock VI	
Umwandlungssteuerrecht	A-STR IV

Internationales Steuerrecht	A-STR IV
Körperschaft- und Gewerbesteuer	A-STR II
Assurance I: Allgemeiner Teil (2)	A-ACC III
Assurance II: Besonderer Teil 1 (Sonderprüfung)	A-ACC IV
Assurance II: Besonderer Teil 2 (IT-Prüfung)	A-ACC IV
	Master-Arbeit
7. Fachsemester – Studienblock VII	
Konzernrechnungswesen und Rechnungslegung in besonderen Fällen	A-ACC I
Berufsrecht	A-ACC I